

RICHTLINIE
zum Anbringen von Werbeplakaten
und Aufstellen von Dreieckständern
vom 01.07.2007

1. Rechtsgrundlage

Gem. §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Sondernutzungssatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Ihre Erteilung liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

Gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anbringen von Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

Für die Zeit ab dem 41. Tag vor allgemeinen politischen Wahlen sind über die Vorgaben dieser Richtlinie hinaus die durch die Rechtsprechung entwickelten Regularien zur angemessenen Vergabe von Wahlwerbemöglichkeiten zu berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unabhängig vom Rechtsstatus des Aufstellers für alle im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18, 19 StrWG NW angebrachten bzw. aufgestellten Werbeplakate und Dreieckständer. Den Plakaten werden sog. „Werbereiter“ bzw. „Fähnchen“ gleichgesetzt.

3. Antragstellung

3.1 Der Antrag ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten – bei der

Stadt Leverkusen
Fachbereich Straßenverkehr
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen

zu stellen. Hier sind auch die entsprechenden Antragsformulare erhältlich.

Für wiederkehrende Veranstaltungen, die z.B. wöchentlich oder monatlich stattfinden, können Sondernutzungen in einem Antrag nur für maximal 3 Monate im Voraus beantragt werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon- sowie Faxnummer)
- Veranstaltung (Bezeichnung / Werbezweck, Dauer, Ort)
- Angabe der Standorte der Hinweisplakate / Dreieckständer
- Angabe der Größe bzw. Flächenmaße der Hinweisplakate / Dreieckständer

Anträge für Veranstaltungen **innerhalb von Leverkusen** werden bevorzugt genehmigt. Anträge für Veranstaltungen **außerhalb von Leverkusen** werden aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen nur eingeschränkt genehmigt.

3.2 Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 33 der Bauordnung NRW (BauO NRW) bedürfen Werbeanlagen sowie Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1 m² keiner Baugenehmigung. Für darüber hinaus gehende Flächen ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Diese ist im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht einzuholen und bei Antragstellung vorzulegen.

4. Standorte der Plakate / Dreieckständer

Für das Anbringen von Plakaten / Dreieckständern ist bei der Wahl der Standorte § 33 StVO uneingeschränkt zu beachten. Ebenso sind auch andere rechtliche Voraussetzungen wie z.B. der § 13

BauO NRW oder § 9 DSchG zu beachten.

Der Antragsteller hat die gewünschten Standorte im Antrag zu benennen. Seitens des Fachbereiches Straßenverkehr wird bei bereits erfolgter Vergabe der Standorte ein Ersatzstandort – sofern möglich – benannt.

Aus gestalterischen Gründen werden in Fußgängerzonen nur wenige Plakate bzw. Dreieckständer genehmigt.

5. Mindestabstände bei der Aufstellung

5.1 Lichtraumprofile

Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 39 Nr. 13 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- 2,00 m über den Gehwegen
- 2,20 m über den Radwegen
- 4,50 m über den Fahrbahnen

einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

5.2 Sonstige Abstände

Zu folgenden Einrichtungen ist in Fahrtrichtung gesehen ein Mindestabstand von **20 Metern** einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Querungshilfen
- Fahrgastunterstände (ab Außenkante)
- Stadtinfoanlagen (ab Außenkante)

6. Verbote

6.1 Plakate / Dreieckständer dürfen an folgenden Standorten **nicht** angebracht werden:

- Standorte, an denen bereits von der Stadtverwaltung erlaubte Sondernutzung betrieben wird
- Verkehrszeichenmasten
- Lichtsignalanlagen
- Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen)
- Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.)
- Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen)
- Bäume (**gilt nur für Plakate, aber nicht für Dreieckständer**)

6.2 In der unmittelbaren Nähe (Mindestradius 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 StVO) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder -beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Dies ist bei der Antragstellung durch den Antragsteller ausdrücklich zu erläutern.

6.3 Aufgrund des Verbots der Anschlussplakatierung (s. Pt. 9.3) ist eine entgeltliche Weitervermietung oder auch unentgeltliche Überlassung von Plakatflächen oder Dreieckständern an andere Nutzer nicht möglich. Für Dreieckständer ist nur noch 1 Werbemaßnahme pro Ständer zulässig.

6.4 Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, **nicht** mit Draht, um eine Beschädigung der Masten zu vermeiden.

6.5 Die Aufstellung von Dreieckständern in Rasenflächen und in Flächen um Bäume herum ist nur zulässig, wenn diese nicht zu zusätzlichen Vegetationszwecken genutzt werden. Die Beseitigung bzw. Herrichtung erfolgter Beschädigungen dieser Flächen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6.6 Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und bestimmte Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Bei Werbeplakaten, deren Inhalte oder Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen oder frauenfeindliche und sexistische Inhalte oder Darstellungen enthalten, wird keine Erlaubnis erteilt. Zweifelsfälle werden mit der Frauenbeauftragten der Stadt Leverkusen beraten. Bei Verstößen gegen diese Regelung erlischt die erteilte Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung.

6.7 Werbungen mit politischem Inhalt, wie z.B. politische Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt. Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig.

6.8 Werbungen in Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Art. 67 a, 68 der Landesverfassung NRW sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW sind von dem in Ziffer 6.7 enthaltenen Verbot ausgenommen und erlaubt.

Bei Volksinitiativen ist Werbung für den Zeitraum von insgesamt 3 Monaten erlaubt. Die Werbung kann in der Zeitspanne zwischen der schriftlichen Anzeige der Unterschriftensammlung bei dem Innenministerium und dem Eingang des Antrages bei dem Präsidium des Landtages erfolgen; allerdings darf sie insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Bei Volksbegehren ist Werbung in dem Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist erlaubt.

Bei Volksentscheiden ist Werbung vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, erlaubt.

Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Werbung hierfür erlaubt. Die Fristen für die Dauer der Werbemaßnahme ergeben sich aus § 26 Abs. 3 sowie Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW.

6.9 Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.

7. Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

Genehmigte Plakate sind mit einem Aufkleber des Fachbereiches Straßenverkehr zu versehen. Bei Plakaten mit separaten Aufklebern für Veranstaltungstage ist der Aufkleber des Fachbereiches Straßenverkehr auf diesen anzubringen. Die mit einem Stempelaufdruck des Gültigkeitsdatums versehenen Aufkleber werden zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt. Alle Plakate, die diese Kennzeichnung nicht tragen, werden aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch den Fachbereich Straßenverkehr oder durch einen beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

8. Stückzahlen / Genehmigungszeitraum / Antragsablehnung

8.1 Die Plakatierung wird unter der Voraussetzung, dass die konkrete Werbemaßnahme benannt wird, für die Dauer von bis zu

- 2 Wochen für kleinere Veranstaltungen sowie sonstige Werbung
- 6 Wochen für größere Veranstaltungen
- 6 Wochen für die Aufstellung von Dreieckständern
- 8 Wochen für mehrwöchige Veranstaltungen

genehmigt.

Bei kleineren Veranstaltungen handelt es sich z.B. um Trödel- oder Computermärkte, Messen, Straßenfeste etc. Größere Veranstaltungen sind z.B. Stadtteilfeste, Bierbörse, Opladener Trödelkirmes, Weihnachtsmärkte sowie kulturelle Veranstaltungen etc..

8.2 Die zu genehmigende Stückzahl für Plakate / Dreieckständer richtet sich nach der Art der Veranstaltung und wird pro Veranstaltung wie folgt begrenzt:

- maximal 50 Stück Plakate / Dreieckständer für kleinere Veranstaltungen
- maximal 100 Stück Standorte für größere oder mehrwöchige Veranstaltungen
- maximal 50 Stück Plakate / Dreieckständer für sonstige Werbung / Information

8.3 Insofern bei früheren Veranstaltungen eines Antragstellers Verstöße gegen die Anbringungsbedingungen festgestellt wurden, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert, bzw. erst nach Entrichtung der fälligen Gebühren erteilt werden.

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 41 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 45. Tag vor der betreffenden Wahl.

8.4. Die Regelungen zu Pt. 8.1 und 8.2 der Richtlinie entfallen, wenn durch eine vertragliche Regelung mit dem Veranstalter im Interesse der Stadt Leverkusen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Sonderregelungen getroffen wurden.

9. Genehmigungsverfahren / Gebührenberechnung

9.1 Der Antragsteller erhält bei Vollständigkeit des Antrages eine Sondernutzungserlaubnis nebst der Gebührenberechnung. Mit der Sondernutzungserlaubnis können Auflagen verbunden werden. Die aktuellen Gebührentarife sind in der Sondernutzungssatzung geregelt. Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.2 Werden die unter Punkt 8 genannten Fristen bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis unterschritten, so ist im Falle einer Weiternutzung bis zum max. Genehmigungszeitraum nach Ziffer 8.1 beim Fachbereich Straßenverkehr spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis unaufgefordert ein Verlängerungsantrag zu stellen, sofern die Werbefläche bis zum max. Genehmigungszeitraum weitergenutzt werden soll. Erfolgt eine Sondernutzung ohne Erlaubnis, wird ohne jede weitere Benachrichtigung ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

9.3 Die Neuvergabe eines Standortes zum Aufhängen von Werbeplakaten bzw. zum Aufstellen von Dreieckständern erfolgt erst 15 Arbeitstage nach Ablauf der davor erteilten Sondernutzungserlaubnis. Ausgenommen hiervon wird der 3-monatige Werbezeitraum vor allgemeinen politischen Wahlen sowie für Werbemaßnahmen nach Ziffer 6.8 (Volksinitiativen, Volksbegehren etc.).

10. Hinweise zum Entfernen von Plakaten / Dreieckständern

Nicht genehmigte bzw. die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Hinweisplakate / Dreieckständer werden sofort durch den Fachbereich Straßenverkehr kostenpflichtig entfernt !

- Die Plakate / Dreieckständer sind unaufgefordert spätestens 3 Arbeitstage nach Ende der Genehmigungsfrist zu entfernen. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes sind bei Ersatzmaßnahmen zu beachten.
- Erfolgt dies nicht, wird der Verantwortliche des Veranstalters per Fax oder telefonisch aufgefordert, die Plakate / Dreieckständer innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.
- Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate / Dreieckständer durch den Fachbereich Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Fachbereiches Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten zur Abholung eingelagert.
- Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Werden die Plakate / Dreieckständer nicht abgeholt und müssen durch den Fachbereich Straßenverkehr entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Gebührenberechnung.

11. Sonderregelungen

Für genehmigte Werbeträger der Fa. Moplak gelten die Richtlinien mit Ausnahme der Punkte 3 sowie 7 bis 9.

Für die im Stadtgebiet angebrachten Hotelwegweiser im Rahmen der „Hotelroute“ gelten die Richtlinien nur hinsichtlich der Punkte 5 und 6, da diese hauptsächlich der Wegweisung dienen und nur subsidiär zu Werbezwecken genutzt werden.

Für die im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen aufgestellten Dreieckständer der TBL gelten die Punkte 3 sowie 7 bis 10 nicht. Die Aufstellregelungen nach Punkt 4 und 6 dieser Richtlinien sind nicht zu beachten, wenn Ständer innerhalb der Baustellenfläche aufgestellt werden. Zwei Wochen vor Aufstellung ist der Fachbereich Straßenverkehr über die Anzahl, die Dauer und die Aufstellorte zu informieren.

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie können nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen zugelassen werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.07.2007 in Kraft.

1. Änderung der Richtlinie, beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.06.2009, in Kraft getreten am 01.08.2009.

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Datum: _____

Küchler